



Beitrags- und Leistungsreglement

1. Grundlagen

- 1.1 Stiftungsurkunde vom 14.07.2016, Art. 7 Abs. 1 und 7 Organisationsreglement vom 01.06.2016.
- 1.2 Dieses Reglement bestimmt die Geschäftsgrundsätze, mit denen der Stiftungsrat die Stiftungszwecke erreichen will. Es legt die Voraussetzungen fest, unter denen Beiträge und Leistungen im Einzelnen bewilligt werden können.

2. Geschäftsgrundsätze

2.1 Ausgangslage

- 2.1.1 Der Stiftungszweck gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde zerfällt in zwei Teile:
 - a. Förderung der Ausbildung und Weiterbildung von Einwohnern der Gemeinde Bremgarten b. Bern, als einziger bei der Stiftungsgründung 1988 bestimmter und seither ununterbrochen erfüllter Stiftungszweck;
 - b. Die Unterstützung von über 70-jährigen bedürftigen Einwohner der Gemeinde Bremgarten b. Bern durch
 - b.1 - die Mitfinanzierung einer durch die Gemeinde längerfristig zu schaffenden Stelle, die Angebote für die dauernde Integration dieser Personen initiiert, unterstützt und fördert, sowie
 - b.2 – die Gewährung von Zuschüssen für ihre Wohnung und / oder zur Bestreitung von Kosten von lebenswichtigen Bedürfnissen, als 2015 zusätzlich aufgenommener Stiftungszweck, im Hinblick auf ein vom Eigentümer der Stifterin letztwillig verfügtes Legat von sehr bedeutendem Wert.
- 2.1.2 Das Stiftungskapital von CHF 100'000 ist dank namhafter freiwilliger Zuschüsse der Stifterin bzw. ihres Eigentümers in den vergangenen Jahren per Ende 2015 intakt. Aufgrund der seit Jahren herrschenden Verhältnisse am Kapitalmarkt wirft das Stiftungsvermögen praktisch keinen Ertrag ab. Mit dem Fortdauern dieses Zustandes ist längerfristig zu rechnen.
- 2.1.3 Unter dem Titel „Förderung der Ausbildung und Weiterbildung“ werden erfahrungsgemäss jährlich durchschnittlich 17'000 Franken ausgegeben. Allein mit der Erfüllung dieses Stiftungszwecks wäre das Stiftungsvermögen nach rund 6 Jahren aufgezehrt.

- 2.1.4 Der Stiftungszweck gemäss Art. 2.1.1 b.1 setzt aus aktueller Sicht u.a. voraus, dass seitens der Stiftung genügend finanzielle Anreize geboten werden, damit die Einwohnergemeinde die betreffende Stelle schafft. Der jährlich wiederkehrende, langfristige Aufwand der Stiftung muss mit 20'000 bis 40'000 Franken veranschlagt werden.
- 2.1.5 Der neue Stiftungszweck gemäss Art. 2.1.1 b.2 „Zuschüsse an über 70-jährige bedürftige Einwohner“ ist breit gefasst und könnte die Stiftung ohne restriktive Vergabebedingungen finanziell überfordern.

2.2 Grundsatz Nachhaltigkeit

- 2.2.1 Der Stiftungsrat plant die Vergabe seiner Beiträge und anderer Leistungen so, dass der zweiteilige Stiftungszweck ohne wesentlichen Unterbruch während einer Generationenspanne, d.h. während 25 – 30 Jahren ab 2016, erfüllt werden kann. Für den Stiftungszweck gemäss Art. 2.1.1 b beginnt diese Zeit ab Eingang des in Art. 2.1.1 erwähnten Legats zu laufen.
- 2.2.2 Der Stiftungsrat legt zu diesem Zweck jedes Jahr einen Vergabeplafond für das laufende und die folgenden 2 Jahre fest. Er berücksichtigt dabei ausserordentliche Einlagen ins Stiftungskapital ebenso wie die unvollständige Benützung des Plafonds im abgelaufenen Planungszeitraum. Darlehen werden gleich behandelt wie A-fonds-perdu-Beiträge.
- 2.2.3 Beitrags- und Finanzierungsgesuche, welche zu einer Überschreitung des Vergabeplafonds führen würden, kann der Stiftungsrat betragsmässig kürzen, soweit sinnvoll auf das Folgejahr verschieben oder ganz zurückweisen.

2.3 Priorität des Stiftungszwecks „Ausbildung / Weiterbildung“

- 2.3.1 Mit Rücksicht auf die in Art. 2.1 dargestellte Ausgangslage beschränkt sich der Stiftungsrat bis zur Äufnung des Stiftungskapitals durch das in Art. 2.1.1 erwähnte Legat auf die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks gemäss Art. 2.1.1. a.
- 2.3.2 Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Stiftungsrat ohne Änderung dieses Reglements in ausserordentlichen Einzelfällen beschliessen, sofern dadurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks „Ausbildung / Weiterbildung“ nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3.3 Bei seiner Öffentlichkeitsarbeit (Organisationsreglement Art. 7.1) trägt der Stiftungsrat der Priorität des Stiftungszwecks „Ausbildung / Weiterbildung“ entsprechend Rechnung.
-

3. Förderung der Ausbildung und Weiterbildung

3.1 Grundsätze

- 3.1.1 Die Stiftung gewährt Beiträge und Darlehen zur *Förderung der Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese mangels finanzieller Mittel gefährdet ist, an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bremgarten b. Bern, unberührt ihres Geschlechts, Alters und ihrer Nationalität, insbesondere an:*
- a. Kinder im schulpflichtigen Alter;
 - b. Jugendliche, soweit Stipendien nicht gewährt worden sind oder deren Höhe nicht genügt;
 - c. Erwachsene, bei Zusatzausbildungen, zweitem Bildungsweg, Umschulungen, Wiederaufnahme unterbrochener Lehr- und Studiengänge, Wiedereingliederungen ins Berufsleben nach längeren Unterbrüchen und dergleichen, soweit diese Kosten nicht bereits durch Versicherungen, Stipendien oder andere Beiträge abgedeckt werden oder werden könnten;
 - d. Gemeinnützige Organisationen in Ausnahmefällen, die in der Gemeinde Bremgarten b. Bern Ausbildungsmöglichkeiten anbieten, sofern sie mit wesentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

3.2 Weitere Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

- 3.2.1 Die Gesuchstellenden müssen mindestens ein ganzes Jahr Wohnsitz in der Gemeinde Bremgarten b. Bern gehabt haben und sollten mindestens während der Bezugsdauer der gewährten Fördermittel ihren Wohnsitz hier behalten.
- 3.2.2 Die Gesuchstellenden sind während des Gesuchsverfahrens zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere haben sie:
- auf Verlangen der Stiftung Einblick in ihre Steuerzahlen zu gestatten;
 - ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gegebenenfalls diejenigen ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner offen zu legen (gilt sinngemäss für die Erziehungsberechtigten, wenn Beiträge für Minderjährige nachgesucht werden);
 - über laufende oder in Aussicht gestellte Unterstützungsleistungen von Verwandten, Stipendien, Versicherungsleistungen und Beiträge aller Art, die für die geplante Ausbildung eingesetzt werden können, Aufschluss zu geben;
 - die Kosten der gesamten Aus- oder Weiterbildung darzustellen, für welche Unterstützungsbeiträge nachgesucht werden;
 - für die ganze geplante Ausbildungszeit ein einfaches Budget zu erstellen, aus welchem unter Berücksichtigung der gesamten Lebenshaltungskosten die durch die Ausbildung verursachte Finanzierungslücke ersichtlich ist;
 - die nachgesuchte Unterstützungsleistung konkret zu beziffern.
- 3.2.3 Die Beiträge der Stiftung sollen die Gesuchstellenden in der schulischen Entwicklung oder beruflichen Laufbahn, die sie gewählt haben oder einschlagen wollen, nachhaltig fördern. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Gesuchstellenden dank der Mitfinanzierung der Stiftung ein konkretes Ausbildungsziel erreichen können, das ihnen erfahrungsgemäss später bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet, erforderliche Qualifikationen für eine bestimmte Arbeitsstelle verschafft oder ihnen ganz allgemein ein wirtschaftlich selbständiges Fortkommen erlaubt.
-

3.3 Förderungsarten

- 3.3.1 Die Stiftung leistet in der Regel Förderbeiträge a-fonds-perdu an bestimmte Aus- oder Weiterbildungsgänge anerkannter Bildungsinstitutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, wobei darauf geachtet wird, dass der Besuch der betreffenden Ausbildungssequenz mit einem entsprechenden Zeugnis abgeschlossen wird.
- 3.3.2 Die zugesicherten Beiträge können über maximal 3 Jahre verteilt ausgerichtet werden. Bezahlt werden sie soweit möglich durch vollständige oder teilweise Begleichung der von den Gesuchstellenden an die Stiftung weitergeleiteten Schulrechnungen, andernfalls durch zeitlich gestaffelte Ausrichtung an die Gesuchstellenden selbst.
- 3.3.3 Die Stiftung kann Förderbeiträge ganz oder teilweise in Form eines zinslosen Darlehens mit höchstens 6-jähriger Laufzeit gewähren. Die Darlehensform wird gewählt, wenn das Unterstützungsgesuch auf einem Liquiditätsengpass der Gesuchstellenden beruht oder wenn diese dank der Förderleistung der Stiftung zu einem höheren Erwerbseinkommen gelangen, das ihnen die Rückzahlung des Darlehens erlaubt.
- 3.3.4 Der Stiftungsrat regelt im Anhang I dieses Reglements die maximale Höhe der einzelnen Beitragsleistung bzw. der gewährten Darlehen.

3.4 Ablauf des Gesuchsverfahrens

- 3.4.1 Beginn des Verfahrens mit Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Gesuchsformulars mit allen Unterlagen am Sitz der Stiftung. Allenfalls einmalige Aufforderung der Verwaltung, fehlende Unterlagen und Auskünfte nachzureichen.
- 3.4.2 In der Regel mündliche Besprechung des Gesuchs mit dem Ausschuss des Stiftungsrates am Sitz der Verwaltung.
- 3.4.3 Vorprüfung des Gesuchs durch den Ausschuss des Stiftungsrates mit folgenden Entscheidungen:
- Nichteintreten auf das Gesuch wegen fehlender Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 3.1 und 3.2, insbesondere wegen ungenügender Mitwirkung der Gesuchstellenden gemäss Art. 3.2; Eröffnung des Entscheids an die Gesuchstellenden;
 - Nichteintreten auf das Gesuch wegen Ausschöpfung des jährlichen Beitragsbudgets der Stiftung; allenfalls Behandlung des Gesuchs als Neueingang im Folgejahr;
 - Weiterleitung an den Stiftungsrat mit Antrag auf Zustimmung als a-fonds-perdu Beitrag und/oder als Darlehen, ganz oder mit gekürzten Summen;
 - Weiterleitung an den Stiftungsrat mit Antrag auf Ablehnung aus Ermessensgründen, sofern keine Gründe für ein Nichteintreten vorliegen.
- 3.4.4 Entscheid des Stiftungsrates, schriftliche Eröffnung an die Gesuchstellenden.
-

4. Unterstützungsleistungen im Alter

4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Die Stiftung unterstützt *über 70 jährige bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bremgarten b. Bern, unberührt ihres Geschlechts und ihrer Nationalität, durch:*
- a. *die Mitfinanzierung einer durch die Einwohnergemeinde Bremgarten b. Bern längerfristig zu schaffenden Stelle, die Angebote für die dauernde Integration dieser Personen initiiert, unterstützt und fördert;*
 - b. *die Gewährung von Zuschüssen für ihre Wohnung und / oder zur Bestreitung von Kosten von lebenswichtigen Bedürfnissen.*

4.2 Die Mitfinanzierung einer von der Gemeinde zu schaffenden Stelle (4.1.1. a)

- 4.2.1 Auf Gesuch des Gemeinderates von Bremgarten b. Bern kann sich die Stiftung auf Beschluss des Stiftungsrates an den Gesamtkosten einer von der Einwohnergemeinde im Sinne von Art. 4.1.1. a zu schaffenden Stelle mit jährlich festen Pauschalbeiträgen beteiligen bzw. solche Beiträge zusichern.
- 4.2.2 Der Stiftungsrat bewilligt das Gesuch insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:
- Profil und Pflichtenheft der betreffenden Stelle entsprechen den in der Stiftungsurkunde und diesem Reglement festgelegten Unterstützungszielen;
 - eine gewisse Nachhaltigkeit der Stelle ist zugesichert (kein Projektstatus oder Provisorium);
 - die Grundsätze der Nachhaltigkeit gemäss Art. 2.2 sind eingehalten, wobei die jährlich festen Pauschalbeiträge auf längstens 5 Jahre fest vereinbart werden können. Verlängerungen für jeweils maximal 5 Jahre sind unbeschränkt möglich.

4.3 Die Gewährung von Zuschüssen für das Wohnen und andere lebenswichtige Bedürfnisse

- 4.3.1 Gesuchstellende müssen unmittelbar vor Gesuchseinreichung mindestens ein ganzes Jahr Wohnsitz in der Gemeinde Bremgarten b. Bern gehabt haben
- 4.3.2 Die Gesuchstellenden sind während des Gesuchsverfahrens zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere haben sie:
- auf Verlangen der Stiftung Einblick in ihre Steuerzahlen zu gestatten;
 - ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gegebenenfalls diejenigen ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner offen zu legen;
 - über laufende oder in Aussicht gestellte Leistungen von Pensionskassen, Sozialversicherungen (AHV, IV, Ergänzungsleistungen), Unterstützungsleistungen von Sozialbehörden oder Verwandten und anderen Beiträgen an ihre Lebenshaltungskosten Aufschluss zu geben;
 - ihre finanziellen Verpflichtungen (Miete, Krankenkasse, Alimente, etc.) nachzuweisen;
 - auf Verlangen Bestätigungen von Sozialbehörden, Alters- und Pflegeeinrichtungen, Spitex und dergleichen beizubringen, wonach die Bedürftigkeit des oder der Gesuchstellenden im Sinne dieses Reglementes bestätigt wird.
-

- 4.3.3 Mit Rücksicht auf die in Art. 2.1.5 geschilderte Ausgangslage sowie den in Art. 2.2 festgelegten Grundsatz der Nachhaltigkeit einerseits und mit dem Willen, bedürftigen be- tagten Einwohnerinnen und Einwohnern von Bremgarten die Inanspruchnahme von Un- terstützungsleistungen der Stiftung nicht übermässig einzuschränken, hält sich der Stif- tungsrat an folgende Vergabungsgrundsätze:
- Er unterstützt über 70 jährige Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in Brem- garten, welche nahe am Existenzminimum leben (gemäss SKOS-Richtlinien);
 - Es werden dringliche Notlagen mit punktuellen Unterstützungsleistungen überbrückt und knappe Haushaltsbudgets gezielt entlastet;
 - Bevorzugt bewilligt werden Leistungen zur Milderung von Härtefällen, die nach Aus- schöpfung aller Beiträge aus Kranken- und Sozialversicherung oder Sozialhilfe weiter bestehen;
 - Zuschüsse für das Wohnen sollen zeitlich auf maximal 3 Jahre begrenzt sein und als Gesamtbetrag die im Anhang I bestimmte Limite nicht übersteigen;
 - Pro Gesuchstellenden und Geschäftsjahr darf nur ein Gesuch bewilligt werden;
 - Es werden keine Darlehen gewährt;
 - Beiträge an Steuerrechnungen, Anwaltskosten, Rückzahlung von Krediten, Bussen, Mahnspesen, Gebühren sowie Schulden sind ausgeschlossen.
- 4.3.4 Der Stiftungsrat regelt im Anhang I dieses Reglements die maximale Höhe der Unter- stützungsleistungen.

4.4 Ablauf des Gesuchsverfahrens

- 4.4.1 Der in Art. 3.4 für die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung geregelte Ablauf gilt sinngemäss.
- 4.4.2 Sozialhilfebeziehende reichen die Gesuche über den Sozialdienst ein.

5. Rechtliches

- 5.1 Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Förder- und Unterstützungsleistungen irgendwelcher Art durch die Stiftung.
- 5.2 Wenn sich die Lebenssituation der bezugsberechtigten Person wesentlich verändert hat, ist dies dem Stiftungsrat unaufgefordert mitzuteilen. Der Stiftungsrat wird die Beitrags- ausrichtung gestützt auf die neue Ausgangslage überprüfen, anpassen und allenfalls einstellen.
- 5.3 Gesuchstellende können verlangen, dass Nichteintretensentscheide des Ausschusses des Stiftungsrates vom Stiftungsrat überprüft werden.
- 5.4 Sämtliche Entscheide des Stiftungsrates sind dagegen endgültig und nicht anfechtbar.

Dieses Reglement tritt heute mit seiner Annahme durch den Stiftungsrat in Kraft.
Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

Bremgarten b. Bern, 18. November 2016

Stiftungsrat Bonny-Fonds Bremgarten

Der Präsident: Der Sekretär:

Dominique Folletête

Peter Bangerter

Anhang I

Finanzielle Beiträge zur Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützungsleistungen im Alter

Maximale Höhe der Gesamtleistung pro Gesuchsteller	gültig ab 01.01.2017	CHF 10'000

Bei Unterstützungsleistungen im Alter kann ein neues Gesuch frühestens 5 Jahre nach Ablauf des letzten Leistungsbezugs gestellt werden.
